

Editorial

Herausgeber: Dr. Thomas Eder, Regensburg



Liebe Leserin, lieber Leser!

Der vorliegende Infobrief 05/2020 beschäftigt sich mit der Thematik der ehebedingten Nachteile im Rahmen des nahehelichen Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten sowie dem Unterhaltsregress des Scheinvaters anhand einer Entscheidung des OLG Hamm, Beschl. v. 7.9.2018 – II-7 UF 9/18 und des BGH, Beschl. v. 19.9.2018 – XII ZB 385/17.

Gerade der ehebedingte Nachteil beschäftigt den Praktiker im Zuge der Geltendmachung bzw. Abwehr von Ansprüchen des geschiedenen Ehegatten regelmäßig. Daher erfolgt die Darstellung der Entscheidung des OLG Hamm in entsprechender Ausführlichkeit.

Der Unterhaltsregress des Scheinvaters nimmt sich daneben nahezu „exotisch“ aus, allerdings begegnet dieser dem Praktiker ab und an nicht nur theoretisch.

Dr. Thomas Eder

Inhalt

Editorial

Entscheidungen

- Die Bewertung eines ehebedingten Nachteils
OLG Hamm, Beschl. v.
7.9.2018 – II-7 UF 9/182
- Darlegungs- und Beweislast
bei Unterhaltsregress des
Scheinvaters
BGH, Urt. v. 19.9.2018 –
XII ZB 385/178

Die Bewertung eines ehebedingten Nachteils

1. Zur Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem der Eintritt eines ehebedingten Nachteils abschließend bewertet werden kann.

2. In der Regel kann über die Frage einer Herabsetzung oder Befristung des nachehelichen Unterhalts erst entschieden werden, wenn die Verhältnisse der Ehegatten entflochten sind und sich danach abschätzen lässt, ob ehebedingte Nachteile eingetreten sind. Kann dies nach den gegebenen Verhältnissen und den zuverlässig vorhersehbaren Umständen zum Zeitpunkt der Entscheidung – noch – nicht festgestellt werden, ist die Anordnung einer Begrenzung bzw. Befristung auf ein späteres Abänderungsverfahren zu verweisen.

OLG Hamm, Beschl. v. 7.9.2018 – II-7 UF 9/18

1. Der Fall

Die 1968 geborene Antragsgegnerin macht gegen den 1967 geborenen Antragsteller nachehelichen Unterhalt nach § 1573 BGB geltend. Im von der Antragsgegnerin betriebenen Beschwerdeverfahren geht es im Wesentlichen um die Frage der Befristung des Unterhaltsanspruchs.

Vor der Eheschließung am 23.9.1994 absolvierten beide Ehegatten ein Germanistikstudium, welches sie jeweils mit dem Magister abschlossen. Während der Antragsteller einen Monat nach seinem Universitätsabschluss seit Februar 1994 als klinischer Linguist arbeitet, wurde die Antragsgegnerin in dem studierten Beruf nicht tätig. Sie hatte das Studium – von April 1988 bis Juni 1993 – im Juni 1993 mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen. Trotz Bewerbungsbemühungen fand sie keine ihrem Studium entsprechende Arbeitsstelle. Die Antragsgegnerin arbeitete vor und während der Ehe in verschiedenen Teilzeitanstellungen und Ehrenämtern, nämlich:

- August – Dezember 1993: Büroarbeit in der Spedition G in U,
- Januar 1994 – Mai 1995: Tätigkeit beim V in U als Redaktionsmitarbeiterin im Rahmen der Erstellung eines etwa quartalsweise erscheinenden Stadtteilheftes,
- von 1999 bis zum Beginn ihrer Ausbildung im Jahr 2016: Übungsleiterin C: Kinderturnen, „Fitness Erwachsene“, Sportverein
- August 2007 – Juli 2011: Hausaufgabenbetreuung beim Kinderschutzbund,
- Juli – November 2013: freie Mitarbeit bei der M,
- Oktober 2015 – Januar 2016: Präsenzkraft beim A im Bereich der Altenpflege

Die Ehe wurde, auch aufgrund der Betreuung der beiden 1995 bzw. 1998 geborenen gemeinsamen Kinder, bis zur Trennung im Juli 2015 so gelebt, dass sich die Antragsgegnerin vorwiegend um die Kinder und den Haushalt und der Antragsteller um das Familieneinkommen kümmerten.

Die Antragsgegnerin leidet seit etwa Mitte des 3. Lebensjahrzehnts unter Beschwerden im Bereich der HWS bzw. BWS, die nunmehr chronisch sind. Nach einer Berufsberatung und ärztlichen Begutachtung durch den von der Bundesagentur für Arbeit beauftragten Sozialmediziner begann die Antragsgegnerin – betreut durch die Mitarbeiterin der Arbeitsagentur und Zeugin Z – am 15.6.2016 eine Umschulungsmaßnahme zur Sport- und Fitnesskauffrau beim Berufsförderwerk. Die Umschulung führte die Antragsgegnerin ganztags und schließlich am 19.6.2018 erfolgreich zu

Entscheidungen

Ende. Seither bewirbt sie sich; bislang sind die Bewerbungsbemühungen ohne Erfolg geblieben. Die Antragsgegnerin erwartet im Falle eines Berufseinstiegs ein Nettogehalt von 1.600–1.700 EUR. Während der Umschulungsmaßnahme erhielt sie ALG-II-Leistungen. Sie zahlt für die gesetzliche Krankenversicherung 199 EUR monatlich.

Der Antragsteller leistet für Kind 1 Naturalunterhalt und für Kind 2, das seit dem Wintersemester 2017/2018 an der Universität Geografie studiert, Barunterhalt in Höhe von derzeit 231 EUR. Kind 1 macht eine Ausbildung zur Sozialassistentin und strebt den Erwerb des Fachabiturs am Berufskolleg an. Der Antragsteller erzielt ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von etwa 3.400 EUR, trägt – abzgl. der Steuerrückerstattung – berufsbedingte Fahrtkosten in Höhe von etwa 400 EUR monatlich. Er zahlt unstreitig monatliche Gewerkschaftsbeiträge in Höhe von 32,75 EUR und monatlich 138,16 EUR als Altersvorsorge („Riester-Rente“).

Während der Trennung leistete der Antragsteller Trennungsunterhalt wie folgt:

- April und Mai 2016: je 600 EUR
- Juni und Juli 2016: je 750 EUR
- ab August 2016: 400 EUR monatlich

Die Antragsgegnerin hat behauptet, sie sei ehebedingt in ihrem beruflichen Fortkommen gehindert gewesen; sie hat die Ansicht vertreten, dadurch erhebliche ehebedingte Nachteile erlitten zu haben. Sie habe aufgrund der Absprache mit dem Antragsteller wegen der Familienplanung nicht in ihrem erlernten Beruf arbeiten und so den Universitätsabschluss nicht nutzen können. Das vereinbarte Ehemodell sei das einer Alleinverdienerehe gewesen. Sie hätte ansonsten ein dem Antragsteller vergleichbares Einkommen erzielen können. Nur durch die Umschulungsmaßnahme sei ihr ein zumutbarer und adäquater Berufseinstieg überhaupt möglich: Weder ihr Alter noch ihre Gesundheit stünden der avisierten Tätigkeit als Sport- und Fitnesskauffrau entgegen. Durch die Vornahme dieser Umschulung erfülle sie ihre Erwerbsobliegenheit.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antragsteller zu verpflichten, an sie ab Rechtskraft der Ehescheidung einen monatlichen Ehegattenunterhalt i.H.v. 1.225 EUR zu zahlen, davon 846 EUR als Elementarunterhalt, 161 EUR als Krankenvorsorgeunterhalt und 200 EUR als Altersvorsorgeunterhalt, zahlbar jeweils monatlich im Voraus bis zum ersten des betreffenden Monats zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Fälligkeit.

Der Antragsteller, der einen Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin gegen ihn in Höhe von 343 EUR für einen Zeitraum von fünf Jahren anerkannt hat, hat – im Übrigen – beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller hat die Auffassung vertreten, dass sich zu Lasten der Antragsgegnerin keine erheblichen ehebedingten Nachteile ergäben. Er hat behauptet, dass sie nur aufgrund ihres schlechten Universitätsabschlusses keine adäquate Berufstätigkeit habe aufnehmen können. Zum Jahreswechsel 1994/1995 habe sie dem Antragsteller dann mitgeteilt, die Arbeitsplatzsuche im erlernten Beruf aufzugeben. Danach habe sie keine Erwerbsbemühungen unternommen, so dass sich daraus das eheliche Rollenbild ergeben habe. Die Antragsgegnerin sei daher unterhaltsrechtlich als ungelernete Kraft zu behandeln, der es obliege, auf Mindestlohnbasis erwerbstätig zu sein. Überdies sei die Umschulungsmaßnahme der Antragsgegnerin nicht empfohlen worden; sie habe aufgrund ihres Alters und ihres Bandscheibenleidens auch keine guten Berufseinstiegsaussichten. Vollzeitstellen gebe es in diesem Bereich nicht.

Entscheidungen

Der Scheidungsantrag ist der Antragsgegnerin am 21.7.2016 zugestellt worden. Das Amtsgericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugin Z zu der Frage der Berufsaussichten und der Eignung der Antragsgegnerin für die von ihr durchgeführte Umschulungsmaßnahme und die anschließende Berufstätigkeit in diesem Bereich.

Durch den angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht – Familiengericht – Blomberg die Scheidung der Ehe ausgesprochen. Ferner hat es den Antragsteller zur Unterhaltszahlung an die Antragsgegnerin in Höhe von 1.125 EUR (Elementarunterhalt: 781 EUR, Altersvorsorgeunterhalt: 161 EUR und Krankenvorsorgeunterhalt: 183 EUR) zzgl. Nebenforderungen verpflichtet. Durch Beschl. v. 4.1.2018 hat es den Beschluss wegen offenkundiger Unrichtigkeit weiter dahin berichtigt/ergänzt, dass die Unterhaltszahlungspflicht auf sechs Jahre befristet wird.

Zur Begründung seines Beschlusses hat das Amtsgericht wie folgt argumentiert:

Insoweit der Antragsteller den Unterhaltsanspruch (für einen Zeitraum von fünf Jahren) in Höhe von 343 EUR monatlich anerkannt habe, folge die Verpflichtung aus §§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, 307 S. 1 ZPO. Im Übrigen ergebe sich der Unterhaltsanspruch aus § 1573 Abs. 2 BGB: Die Einnahmen der Antragsgegnerin reichten nicht aus, ihren Unterhaltsbedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen selbst zu decken. Die Antragsgegnerin erfülle die ihr durch § 1574 Abs. 1 BGB auferlegte Erwerbsobliegenheit durch die derzeit durchgeführte Umschulungsmaßnahme. Sie habe keine Berufstätigkeit aufnehmen können, da sie einen nur unterdurchschnittlichen Universitätsabschluss erreicht habe und zudem in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre geburtenstarke Jahrgänge auf den Arbeitsmarkt Fuß zu fassen versuchten. Dass die Antragsgegnerin aus diesem Grund – und nicht etwa ehebedingt – keine, ihrem universitären Abschluss entsprechende Berufstätigkeit aufgenommen habe, zeige sich auch daran, dass ihr Abschluss im Juni 1993 zeitlich erheblich vor der Eheschließung im September 1994 und vor der ersten Schwangerschaft im Dezember 1995 lag. Die Erforderlichkeit einer Umschulungsmaßnahme sei daher arbeitsmarktbedingt gewesen. Die Umschulungsmaßnahme sei aber eine nach § 1574 Abs. 3 BGB der Ehe angemessene Tätigkeit. Der Schulabschluss der Antragsgegnerin und die bereits gehobenen ehelichen Lebensverhältnisse ergäben, dass die zum Studienabschluss 26-jährige Antragsgegnerin – ohne die Bedingungen der Ehe – nach einer Überlegungszeit eine kaufmännische Ausbildung durchgeführt hätte. Dass die Antragsgegnerin für die Umschulungsmaßnahme auch geeignet ist und sie nach Abschluss gute Berufschancen haben werde, ergebe sich aus den Angaben der Zeugin Z: Danach sei die Antragsgegnerin für die Umschulung und die spätere Tätigkeit uneingeschränkt geeignet, was auch ärztlich zuvor untersucht worden sei. Die Durchführung einer Ausbildung / Umschulung sei aufgrund der nur lückenhaften Erwerbsbiografie alternativlos. Das Alter der Antragsgegnerin sei nicht hinderlich, da sich inzwischen ein großer Bereich der Fitnesskaufleute um ältere Menschen kümmern, die es präferierten, von auch älteren Mitarbeitern betreut zu werden. Die Antragsgegnerin sei motiviert und mobil. Sie habe so Chancen, sich dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt zu etablieren. Bei der Höhe des Unterhaltsanspruchs sei folgendes zu berücksichtigen, § 1578 BGB: Die Einkommensverhältnisse der Beteiligten seien unstrittig. Der Unterhaltsbedarf von X sei nicht vorab zu berücksichtigen, da diese als nichtprivilegiertes Kind nach § 1609 Nr. 4 BGB nachrangig sei. Für Y ergebe sich der Unterhaltsbedarf aus Gruppe 4 der Düsseldorfer Tabelle (also 335 EUR), da bei seiner Einordnung eine Abstufung wegen Unterschreitens des Bedarfskontrollbetrages vorzunehmen sei. So ergebe sich ein Unterhaltsanspruch in Höhe von 1.125 EUR, davon 183 EUR Alters- und 161 EUR Krankheitsvorsorgeunterhalt. Der Unterhaltsan-

Entscheidungen

spruch sei nach § 1578b Abs. 2 BGB auf sechs Jahre zu befristen: Es seien ehebedingte Nachteile festzustellen: Aufgrund der Ehe und der Kindererziehungszeiten habe sie eine Erwerbslücke aufzuholen: Ohne die Ehe wäre die berufliche Neuorientierung zeitnah erfolgt. Der Antragsteller habe nicht dargelegt, dass ihm eine Alleinverdiener-ehe quasi aufgezwungen worden sei. Überdies sei die Länge der 22-jährigen Ehezeit zu berücksichtigen. So sei es angemessen, den Unterhaltsanspruch auf fünf Jahre nach Abschluss der Umschulungsmaßnahme, insgesamt also sechs Jahre, zu befristen.

2. Die Entscheidung

Nach Auffassung des OLG Hamm hat die von der Antragsgegnerin eingelegte Beschwerde, welche sich gegen die Befristung des nahehelichen Unterhalts in festgestellter Höhe wendet, in der Sache Erfolg, da die Voraussetzungen einer Befristung oder Herabsetzung ihres Unterhaltsanspruchs (derzeit) nicht vorlägen, § 1578b BGB. Zur Begründung führt das OLG Hamm aus:

Der Anspruch der Antragsgegnerin auf nahehelichen Unterhalt nach § 1573 Abs. 2 BGB sei dem Grunde nach zwischen den Beteiligten nicht streitig. Denn die Antragsgegnerin sei nach Rechtskraft der Scheidung am 15.3.2018 nicht in der Lage, ihren Bedarf aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Sie befinde sich seit Abschluss der zweijährigen Umschulungsmaßnahme am 19.6.2018 in der Bewerbungsphase, deren Ausgang und Erfolg ungewiss sei. Sie beziehe ausschließlich Leistungen nach dem Arbeitslosengeld II, die nach Ziffer 2.2 der Hammer Leitlinien für 2018 beim Berechtigten nicht als unterhaltsrechtliches Einkommen zu werten seien. Auch die Höhe des Unterhaltsanspruchs werde mit (insgesamt) 1.125 EUR monatlich – davon 781 EUR als Elementarunterhalt, 161 EUR als Krankenvorsorgeunterhalt und 183 EUR als Altersvorsorgeunterhalt – von der Beschwerde der Antragsgegnerin, die den Streitgegenstand konkretisiert, nicht angegriffen. Zugleich führt das Gericht aus, dass der Senat den Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin, zu dem nach § 1578 BGB auch die Kosten der Vorsorge für Krankheit (§ 1578 Abs. 2 BGB) und Alter (§ 1578 Abs. 3 BGB) gehörten, nachgerechnet und dabei jedenfalls keinen rechnerisch geringeren Anspruch der Beschwerdeführerin ermittelt habe.

Weiter legt das OLG Hamm dar, dass derzeit die gegebene, konkrete Sachlage unter Berücksichtigung der zuverlässig voraussehbaren Umstände aber weder die Entscheidung über eine Befristung noch eine Herabsetzung des Anspruchs auf nahehelichen Unterhalt nach § 1578b BGB zulasse.

Nach § 1578b Abs. 1 BGB sei ein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt auf den angemessenen Bedarf herabzusetzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruchs auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre; dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten seien, für den eigenen Unterhalt zu sorgen; solche Nachteile könnten sich aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie aus der Dauer der Ehe ergeben (OLG Hamm, Beschl. v. 19.2.2014 – 8 UF 105/12). Nach § 1578b Abs. 2 BGB sei der Unterhaltsanspruch zeitlich zu begrenzen, wenn ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten seien, für den eigenen Unterhalt zu sorgen, oder ob eine Befristung des Unterhaltsanspruchs unter Berücksichtigung

Voraussetzungen einer Befristung oder Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs liegen derzeit nicht vor

Angemessener Bedarf

Entscheidungen

der Dauer der Ehe unbillig wäre. Nachteile könnten sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes sowie aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe ergeben. Ehebedingte Nachteile stünden einer Begrenzung oder Befristung von Unterhaltsansprüchen grundsätzlich entgegen (BGH FamRZ 2015, 824; OLG Hamm FamRZ 2017, 1306).

Über die Frage der Unterhaltsbefristung oder -herabsetzung könne indes erst entschieden werden, wenn die Verhältnisse der Ehegatten wirtschaftlich entflochten seien und sich danach abschätzen lasse, ob ehebedingte Nachteile dauerhaft bestünden oder nicht (BGH NJW 2018, 2638 Rn 27). Könne dies dagegen aufgrund der gegebenen Sachlage und der zuverlässig voraussehbaren Umstände nicht festgestellt werden, seien diese Fragen in einem späteren Abänderungsverfahren zu entscheiden (BGH NJW 2018, 2638; BGH FamRZ 2010, 1884; BGH FamRZ 2010, 1238).

Die Möglichkeit der Herabsetzung und Befristung des Ehegattenunterhalts nach § 1578b BGB sei als rechtsvernichtende bzw. rechtsbeschränkende Einwendung bei entsprechendem Vortrag des Pflichtigen von Amts wegen zu berücksichtigen. Die dem Pflichtigen obliegende Beweislast werde im Falle eines zu erbringenden Negativbeweises (Fehlen ehebedingter Nachteile) dadurch erleichtert, dass der Berechtigte substantiiert zu Umständen vorzutragen habe, die in seiner Sphäre liegen (BGH FamRZ 2014, 1276; BGH FamRZ 2012, 93; BGH FamRZ 2010, 875; OLG Hamm a.a.O.). Die Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast der Berechtigten dürften zwar nicht überspannt werden. Diese müsse aber konkret ihre beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und ihre entsprechende Bereitschaft und Eignung darlegen. Die Darlegung müsse dabei so konkret sein, dass die Entwicklungsmöglichkeiten und persönlichen Fähigkeiten vom Gericht auf Plausibilität überprüft werden könnten und der Widerlegung durch den Pflichtigen zugänglich seien (BGH FamRZ 2012, 93; BGH FamRZ 2012, 1483; OLG Hamm FamRZ 2017, 1306). Bei der Bemessung der Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast sei zu berücksichtigen, dass regelmäßig eine hypothetische Betrachtung dann auf unsicherer Tatsachengrundlage stünde, wenn der Unterhaltsberechtigte bei Eheschließung noch am Beginn seiner beruflichen Entwicklung gestanden und die Ehe lange gedauert habe (BGH FamRZ 2012, 93 Rn 24 ff.; BGH FamRZ 2010, 2059 Rn 32 f.).

Diese Grundsätze achtend, ergebe sich nach Auffassung des OLG Hamm vorliegend Folgendes:

Auf der Grundlage der derzeit möglichen Feststellungen lasse sich noch nicht zuverlässig beurteilen, ob der naheheliche Unterhaltsanspruch überhaupt befristet oder (irgendwann) herabgesetzt werden könne. Es stehe nach den Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast gerecht werdenden Ausführungen der Antragsgegnerin fest, dass sie einen unterhaltsrelevanten ehebedingten Nachteil zu tragen habe; der Antragsteller sei den insoweit konkreten Darlegungen der Antragsgegnerin nicht wirksam entgegengetreten: Ohne die Eheschließung und die damit verbundenen Folgen hätte sich die Antragsgegnerin entweder weiterhin und überregional in Richtung Süddeutschland mit dem Ziel beworben, ein Volontariat zu beginnen, um dann bei einer Zeitung oder einem Verlag beruflich Fuß zu fassen oder aber sie hätte sich beruflich neu orientiert und eine Ausbildung etwa im Vergleich zur jetzt durchgeführten Umschulung als Fitnesskauffrau durchgeführt.

Die Beteiligten hätten nämlich übereinstimmend geschildert, dass die Antragsgegnerin aus Gründen der Eheschließung bewerbungsmäßig auf den regionalen Markt „beschränkt“ gewesen sei; man wollte nach der gemeinsam entwickelten Vorstellung

Dauerhafte ehebedingte Nachteile

Negativbeweis

Sekundäre Darlegungslast

nach der Eheschließung eine Familie gründen und deshalb keine bloße Wochenendbeziehung führen. Auch der Antragsteller gehe – gemäß seiner im Senatstermin geäußerten Einschätzung – davon aus, dass der Antragsgegnerin anderenfalls der Berufseinstieg jedenfalls mittelfristig – trotz unterdurchschnittlichem Studienabschluss – gelungen wäre. Nunmehr aber sei es der Antragsgegnerin nach über 20 Jahren ohne adäquate Berufserfahrung in dem studierten Bereich nicht mehr möglich, einen ihrem Hochschulstudium entsprechenden Beruf zu erlangen. Selbst wenn man das anders sehen wollte, sei aber in jedem Falle davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin – ohne die Eheschließung und die daraus erwachsene Familienplanung – eine dem jetzigen Berufsbild – Fitnesskauffrau – vergleichbare Ausbildung absolviert hätte. Denn es sei nach Einschätzung des Senats unwahrscheinlich, dass die vor der Eheschließung noch junge Antragsgegnerin nach Abschluss des Abiturs und eines erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums stattdessen jede ungelernete Tätigkeit ausgeübt hätte. Vielmehr sei anzunehmen, dass sie sich beruflich anderweitig orientiert und eine nachhaltige berufliche Perspektive entwickelt hätte. Dafür spreche bereits, dass die Antragsgegnerin dazu auch im Jahre 2016 bereit und – wie die Zeugin Z schilderte – gut motiviert (Bl. 87) war und die Ausbildung auch erfolgreich abschloss. Die Antragsgegnerin hätte auch schon vor dem Studium im Bereich der Altenpflege gearbeitet und neben Bewerbungen auch Bürotätigkeiten ausgeübt. Schließlich wäre die Antragsgegnerin über einen langen Zeitraum – zwischen 1999 und 2016 – im Sportbereich als Übungsleiterin tätig. Es sei deshalb plausibel und nachvollziehbar, dass sie so ohne die Eheschließung und Familiengründung die nunmehr absolvierte Umschulung zur Fitnesskauffrau – oder Ähnliches – bereits zuvor, vor 20 Jahren durchgeführt hätte. Dadurch, dass sie die Ausbildung ehebedingt erst im Alter von etwa 48 Jahren begonnen habe und damit – auch ehebedingt – altersbedingt größere Schwierigkeiten haben werde, beruflich zu starten mit der Folge, dass sie auch gewisse Verdienstspitzen bedingt durch fehlende Berufserfahrung erst später oder gar nicht erreichen können, wäre auch insofern ein ehebedingter Nachteil festzustellen. Weil sie erst nach dem Scheitern der Ehe eine Ausbildung aufgenommen habe, ergebe sich so eine nicht vollständig aufzuholende Lücke im Erwerbslebenslauf.

Ob der ehebedingte Nachteil darin liege, dass die Antragsgegnerin nunmehr nicht in Lage sein werde, einen studienabschlussgemäßen Beruf zu erlangen oder aber erst mit zeitlicher Verzögerung und den damit einhergehenden Nachteilen in einem Ausbildungsberuf werde arbeiten können, bedürfe hier aber letztlich keiner Entscheidung. Denn derzeit sei es aufgrund ihres für den allgemeinen Arbeitsmarkt bereits fortgeschrittenen Alters, familiär bedingter langer beruflicher Abstinenz und ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen noch nicht hinreichend sicher erkennbar, ob und in welchem Umfang es ihr überhaupt gelingen werde, beruflich Fuß zu fassen und ihren Unterhalt durch eine eigene Berufstätigkeit zu sichern. Davon aber hänge es ab, ob und in welchem Umfang ehebedingte Nachteile in Zukunft kompensiert werden können.

Eine Befristung oder Herabsetzung des Anspruchs auf nachehelichen Unterhalt sei so derzeit nicht möglich.

3. Der Praxistipp

Der ehebedingte Nachteil begegnet dem Praktiker im Rahmen des nachehelichen Unterhalts immer wieder.

Die vorliegende Entscheidung vollzieht die Prüfung des Vorliegens eines ehebedingten Nachteils ausgehend von dem Grundsatz, dass ein solcher einer Begrenzung oder

Entscheidungen

Befristung von Unterhaltsansprüchen grundsätzlich entgegenstehe dogmatisch gut nachvollziehbar. Insbesondere wird die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast sorgfältig dargelegt.

Zutreffend führt das OLG Hamm aus, dass die Frage der Befristung des nahehelichen Unterhalts noch nicht als abschließend feststellbar entschieden werden könne, allerdings ist in diesem Zusammenhang die Entscheidung des BGH, Beschl. v. 4.7.2018 – XII ZB 448/17 (FamRZ 2018, 1506) zu beachten, in welcher ausgeführt wird, dass eine Entscheidung über die Voraussetzungen des § 1578b Abs. 1 BGB nicht vollständig zurückgestellt werden dürfe, auch wenn eine abschließende Entscheidung über die Folgen des § 1578b BGB noch nicht möglich sei. Vielmehr müsse das Gericht insoweit entscheiden, als eine Entscheidung aufgrund der gegebenen Sachlage und der zuverlässig voraussehbaren Umstände möglich sei. Nach Auffassung des BGH gelte dies insbesondere für eine bereits mögliche Entscheidung über die Herabsetzung nach § 1578b Abs. 1 BGB.

Auf die diesbezügliche Anmerkung zur dargestellten Entscheidung von Borth in FamRZ 2019,112 mit hingewiesen und Bezug genommen.

Entscheidungen

Darlegungs- und Beweislast bei Unterhaltsregress des Scheinvaters

1. Beim Unterhaltsregress des Scheinvaters trifft diesen die Darlegungs- und Beweislast für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen des übergegangenen Unterhaltsanspruchs des Kindes gegen den leiblichen Vater sowie für die von ihm dem Kind erbrachten Unterhaltsleistungen. Der jeweilige gesetzliche Mindestbedarf minderjähriger Kinder muss auch vom neuen Gläubiger nicht dargelegt werden.

2. Der Schuldner hat eine etwa aufgehobene oder eingeschränkte unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit darzulegen und zu beweisen.

BGH, Urt. v. 19.9.2018 – XII ZB 385/17

1. Der Fall

Der Antragsteller macht Ansprüche aus Scheinvaterregress geltend.

Während der 1972 geschlossenen Ehe des Antragstellers mit der Kindesmutter wurde im Mai 1975 der Sohn Y. (im Folgenden: Sohn) geboren. Die Ehe wurde 1988 geschieden. In einer notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung hatte sich der Antragsteller zur Zahlung von Kindesunterhalt für den im Haushalt der Kindesmutter lebenden Sohn von monatlich 400 DM verpflichtet. Der Sohn absolvierte eine Berufsausbildung zum Versicherungskaufmann, die er im August 1992 abschloss. Bis einschließlich Juli 1992 zahlte der Antragsteller den titulierten Kindesunterhalt.

Der 1948 geborene Antragsteller war von 1969 bis 1981 Zeitsoldat bei der Bundeswehr. Hieran schloss sich eine Tätigkeit beim Versorgungsamt der Stadt H. an. Der 1944 geborene Antragsgegner war bei der Stadt H. als Architekt beschäftigt und beim Bau des Hauses für den Antragsteller und dessen damalige Ehefrau tätig. Seit 1971 war er verheiratet. Seine Ehefrau brachte vier minderjährige Kinder mit in die Ehe, deren leiblicher Vater keinen Unterhalt zahlte. Die sechsköpfige Familie, die Mitte der 70-er Jahre in unmittelbarer Nachbarschaft zur Familie des Antragstellers wohnte, lebte von den Erwerbseinkünften des Antragsgegners.

Entscheidungen

Nachdem der Sohn Ende 2014 von Zweifeln an der Vaterschaft des Antragstellers erfahren hatte, ließen er und der Antragsteller ein privates Sachverständigengutachten erstellen, nach dessen Ergebnis die Vaterschaft des Antragstellers „praktisch ausgeschlossen“ war. Nach erfolgreicher Anfechtung der Vaterschaft des Antragstellers wurde der Antragsgegner 2016 als Vater des Sohns gerichtlich festgestellt.

Im vorliegenden Verfahren verfolgt der Antragsteller für die Zeit von der Geburt des Sohns im Mai 1975 bis zu dessen Ausbildungsabschluss im Juli 1992 im Wege des Unterhaltsregresses gegen den Antragsgegner Ansprüche in Höhe von insgesamt 42.400 EUR. Das Amtsgericht hat den Antrag abgewiesen. Die Beschwerde des Antragstellers ist vor dem Oberlandesgericht ohne Erfolg geblieben. Dagegen wendet er sich mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde.

2. Die Entscheidung

Nach der, von der des OLG Celle, das dem Antragsteller keinen Anspruch auf Erstattung von Unterhaltsleistungen zusprach, (vgl. FamRZ 2018, 98) abweichenden Auffassung des BGH hat die Rechtsbeschwerde in der Sache Erfolg.

In der Sache führt der BGH aus, dass nach § 1607 Abs. 3 Satz 2 BGB der Unterhaltsanspruch eines Kindes gegen einen Elternteil, soweit ein Dritter als Vater Unterhalt gewährt, auf diesen über gehe.

Der nach dieser Vorschrift kraft Gesetzes auf den sogenannten Scheinvater übergegangene Anspruch sei mit dem ursprünglichen Unterhaltsanspruch grundsätzlich identisch. Verfahrensgegenstand des Regressverfahrens sei daher der gesetzliche Unterhaltsanspruch (§§ 1601 ff. BGB) des Kindes (Senatsbeschl. v. 22.3.2017 – XII ZB 56/16, FamRZ 2017, 900 Rn 11, 14).

Der Anspruch könne im – hier vorliegenden – Regelfall, dass die Vaterschaft des Scheinvaters erfolgreich angefochten und anschließend die Vaterschaft des Anspruchsgegners gerichtlich festgestellt worden sei, nach § 1613 Abs. 2 Nr. 2a BGB rückwirkend ohne die Beschränkungen des § 1613 Abs. 1 BGB geltend gemacht werden (vgl. Senatsbeschlüsse v. 17.6.2009 – XII ZB 82/09, FamRZ 2009, 1402 Rn 11 und vom 22.3.2017 – XII ZB 56/16, FamRZ 2017, 900 zu abweichenden Fallgestaltungen).

Der streitgegenständliche Unterhaltsanspruch des Kindes nach § 1601 BGB gegen den Anspruchsgegner als seinen rechtlichen Vater setze neben Unterhaltsbedarf (§ 1610 BGB) und Bedürftigkeit (§ 1602 BGB) voraus, dass der Anspruchsgegner während des Unterhaltszeitraums nicht leistungsunfähig gewesen sei (§ 1603 BGB). Dementsprechend treffe den Antragsteller die Darlegungs- und Beweislast bezüglich des Unterhaltsbedarfs und der Bedürftigkeit des Kindes während des streitbefangenen Unterhaltszeitraums (vgl. Senatsurteil vom 16.12.2009 – XII ZR 50/08, FamRZ 2010, 357 Rn 16, 39; Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl., § 6 Rn 703). Dagegen habe der Antragsgegner seine etwa mangelnde oder eingeschränkte Leistungsfähigkeit darzulegen und im Bestreitensfall zu beweisen (vgl. Senatsbeschlüsse BGHZ 209, 243 = FamRZ 2013, 887 Rn 27; BGHZ 205, 165 = FamRZ 2015, 1172 Rn 38 m.w.N. und vom 24.9.2014 – XII ZB 111/13, FamRZ 2014, 1992 Rn 22; Staudinger/Klinkhammer, BGB [2018], § 1603 Rn 2, 385 ff. m.w.N.).

Die Darlegungs- und Beweislast des Unterhaltsberechtigten erfahre allerdings eine Einschränkung bezüglich des jeweils gesetzlich festgelegten Mindestbedarfs. Dieser sei nach heutiger Rechtslage in § 1612a Abs. 1 Satz 2 BGB als Mindestunterhalt festgelegt. Auch in der Vergangenheit hätte das Gesetz Mindestbedarfsbeträge festgelegt, auch wenn diese nicht durchgehend das Existenzminimum der unterhalts-

Verfahrensgegenstand des Regressverfahrens ist der gesetzliche Unterhaltsanspruch

Einschränkung der Darlehens- und Beweislast bzgl. des Mindestunterhalts

Entscheidungen

bedürftigen Kinder abgedeckt hätten. Stets wäre jedoch bezüglich der gesetzlich festgesetzten Ausgangsbeträge, die in die erste Einkommensgruppe der jeweiligen Düsseldorfer Tabelle Eingang fanden, eine Darlegung des entsprechenden Bedarfs durch das unterhaltsberechtigende Kind entbehrlich gewesen (vgl. Senatsurt. v. 6.2.2002 – XII ZR 20/00, FamRZ 2002, 536, 538 m.w.N.; Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl., § 6 Rn 704 m.w.N.).

Diese Beweislastverteilung gelte im Fall des gesetzlichen Anspruchsübergangs auch zugunsten des neuen Gläubigers (Senatsurt. v. 27.11.2002 – XII ZR 295/00, FamRZ 2003, 444, 445 zum Regress des Sozialleistungsträgers). Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerdeerwiderung bestünde für eine Differenzierung nach der jeweiligen Art des gesetzlichen Anspruchsübergangs kein Grund. Dass der Antragsteller seinerzeit aufgrund eigener gesetzlicher Verpflichtung gezahlt hätte, entspreche vielmehr der Lage beim Regress des Sozialleistungsträgers.

Anders als das Oberlandesgericht meine, treffe den Anspruchsteller nicht die Obliegenheit zur Bezifferung der jeweiligen Mindestbedarfsbeträge. Da es sich insoweit um Gesetzesanwendung handele, sei es Aufgabe des Gerichts, die für die streitbefangenen Zeiträume geltenden Bestimmungen anzuwenden und diesen die jeweils gültigen Mindestbedarfsbeträge zu entnehmen. Der vom Oberlandesgericht vermissten Unterhaltsberechnung habe es insoweit nicht bedurft, zumal sich sowohl der Mindestbedarf als auch der Abzug des hälftigen Kindergelds (§ 1615g Abs. 1 BGB) aus dem Gesetz ergebe.

Hinsichtlich eines über den Mindestbedarf hinausgehenden Unterhaltsbedarfs verbleibe es indessen bei der uneingeschränkten Darlegungs- und Beweislast des Antragstellers (vgl. Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl., § 6 Rn 705 m.w.N.). Aufgrund der von beiden rechtlichen Eltern und damit auch vom Antragsgegner abgeleiteten Lebensstellung des Sohnes habe der Antragsteller mithin bei Anwendung der Düsseldorfer Tabelle darzulegen, dass und in welchem Umfang der Antragsgegner im betreffenden Zeitraum ein Einkommen oberhalb der ersten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle erzielt habe. Erforderlich sei die Darlegung des jeweiligen Nettoeinkommens (vgl. Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl., § 1 Rn 24 ff.). Insoweit habe das Oberlandesgericht die Darlegungen des Antragstellers – für sich genommen – mit Recht als unzureichend angesehen, da es an einem konkreten Vorbringen zur Entwicklung des Nettoeinkommens des Antragsgegners während der streitbefangenen Zeit viele. Demgegenüber ergebe sich jedoch aus der vom Antragsgegner vorgelegten und vom Oberlandesgericht in Bezug genommenen Rentenauskunft für den streitbefangenen Zeitraum durchaus ein (Brutto-)Einkommen, das jedenfalls zeitweise unzweifelhaft zu einem oberhalb der jeweiligen ersten Gruppe der Düsseldorfer Tabelle liegenden Nettoeinkommen führe, wobei die Düsseldorfer Tabelle seinerzeit auf drei Unterhaltsberechtigten zugeschnitten gewesen wäre.

Der Anspruch gehe auf den Scheinvater höchstens bis zu dem Umfang über, in dem dieser Unterhalt geleistet hat. Für einen über die Leistungen des Scheinvaters etwa hinausgehenden Unterhaltsanspruch bleibe mithin das Kind aktivlegitimiert. Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts komme es nicht darauf an, ob der Scheinvater zu den tatsächlich erbrachten Unterhaltsleistungen auch in vollem Umfang verpflichtet gewesen sei. Schon aus dem Wortlaut des § 1607 Abs. 3 Satz 2 BGB folge, dass es für den gesetzlichen Anspruchsübergang nur darauf ankomme, in welchem Umfang der Scheinvater Unterhalt gewährt habe, nicht aber, ob er dazu auch verpflichtet sei. Wie zudem der Regelungszusammenhang mit § 1607 Abs. 3 Satz 1 BGB nahelege, komme es auf das Bestehen einer Unterhaltspflicht der leistenden

Gesetzlicher Anspruchsübergang

Uneingeschränkte Darlegungs- und Beweislast bzgl. des über den Mindestbedarf hinausgehenden Unterhaltsbedarfs

Anspruchsübergang auf den Scheinvater

Entscheidungen

Personen nicht an. Der Unterschied zwischen den in § 1607 Abs. 3 Satz 1 BGB aufgeführten nicht unterhaltspflichtigen Personen und dem Scheinvater bestünde insoweit allein darin, dass dessen Unterhaltspflicht erst nachträglich – rückwirkend – entfallen sei. Auf die weitere Frage, ob auch vom abweichenden Standpunkt des Oberlandesgerichts aus ein Anspruchsübergang jedenfalls nach § 1607 Abs. 3 Satz 1 BGB stattgefunden hätte, weil der Antragsteller in diesem Fall als (nicht unterhaltspflichtiger) Ehegatte des anderen Elternteils Unterhalt geleistet hätte, komme es daher nicht an. Den Antragsteller treffe dementsprechend insoweit nur die Darlegungs- und Beweislast für von ihm erbrachte Unterhaltsleistungen. Daher seien im vorliegenden Fall die vom Antragsteller während der Dauer der titulierten Unterhaltspflicht unstreitig erbrachten Zahlungen ohne weiteres zugrunde zu legen. In der Zeit vor Inkrafttreten der Unterhaltsvereinbarung sei der Antragsteller ebenfalls unstreitig für den Unterhalt des Sohnes aufgekommen. Der Antragsteller habe vorgetragen, dass er Unterhalt in der später titulierten Höhe schon für diese Zeit aufgebracht habe, wobei es sich naheliegend jedenfalls im Wesentlichen um Naturalunterhalt gehandelt habe. Damit mangle es auch für die Zeit während des Zusammenlebens des Antragstellers mit Mutter und Sohn nicht an einem konkreten Vortrag zu den erbrachten Leistungen. Ob der Unterhaltsanspruch in der vorgetragenen Höhe begründet war, sei auch insoweit unerheblich. Ob es daneben auf eine etwaige indizielle Bedeutung des geschuldeten Unterhalts für die Höhe der erbrachten Leistungen oder eine entsprechende tatsächliche Vermutung ankomme, könne dahinstehen, denn aus dem angefochtenen Beschluss ergebe sich nicht mit hinreichender Deutlichkeit, ob und gegebenenfalls inwiefern der Antragsgegner das diesbezügliche Vorbringen des Antragstellers bestritten habe. Dem vom Antragsgegner in der Rechtsbeschwerdeerwiderung erhobenen Einwand, auch die Mutter könne nach § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB unterhaltspflichtig gewesen sein, stehe schließlich die im angefochtenen Beschluss getroffene Feststellung entgegen, dass der Antragsteller die finanzielle Grundlage der Familie sicherte.

Daher sei nach Auffassung des BGH die angefochtene Entscheidung mithin aufzuheben. Nach den bisher getroffenen Feststellungen lasse sich auch ein Mindestbetrag derzeit noch nicht festlegen, zumal für den Antragsgegner bislang noch keine Gelegenheit bestanden habe, eine etwa mangelnde oder eingeschränkte Leistungsfähigkeit darzulegen und zu beweisen. Außerdem habe das Oberlandesgericht – von seinem Standpunkt aus folgerichtig – noch nicht über den Einwand der Unbilligkeit nach § 1613 Abs. 3 BGB entschieden. Demgegenüber könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass der geltend gemachte Unterhaltsanspruch teilweise unbegründet sei. Da die Sache wegen noch erforderlicher tatrichterlicher Feststellungen somit auch nicht teilweise entscheidungsreif sei, sei sie in vollem Umfang an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

3. Der Praxistipp

Der Unterhaltsregress des Scheinvaters begegnet dem Praktiker nicht allzu häufig, jedoch immer wieder. Daher kann dieser nicht nur als theoretische bzw. rein dogmatische Problemstellung betrachtet werden.

Die vorliegende Entscheidung bietet dem Praktiker eine gute Darstellung der Anspruchsvoraussetzungen, aber insbesondere auch eine wertvolle Orientierung bezüglich der Darlegungs- und Beweislastverteilung. Eine echte Hilfe in der Bearbeitung eines solchen Mandats ist die Feststellung des BGH dahingehend, dass die Darlegungs- und Beweislast des Unterhaltsberechtigten eine Einschränkung bezüglich des jeweils gesetzlich festgelegten Mindestbedarfs erfahre.

Mindestbetrag

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwalt
Dr. Thomas Eder
Swoboda & Partner
93047 Regensburg
www.swoboda-partner.de
te@swoboda-partner.de

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn
Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Christiane Göhring

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.